

Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion

Arbeitsgebiet "Dienstrecht und Besoldung"



An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

8/SN - 30/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 30	-GE/19
Datum: 29. APR. 1991	
Verteilt 29. Apr. 1991	

Ihr Zeichen

Ihre Nachr. v.

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Tel. (0222) 5800
Durchwahl

Datum

Z.2.2-11292-1-91

Dr. Kuda

35532

26.4.1991

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungs-
gesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz
und das Bundes-Personalvertretungsgesetz
geändert werden; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme
Ihre GZ 920.320/11-II/A/6-91 vom 3.4.1991

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der an das Bundeskanzleramt
abgegebenen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf
übermittelt.

25 Beilagen

Für die Österreichischen Bundesbahnen
Der Personaldirektor

Dr. Piskaty eh.

Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion

Arbeitsgebiet "Dienstrecht und Besoldung"



An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Ihr Zeichen	Ihre Nachr. v.	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Tel. (0222) 5800 Durchwahl	Datum
		Z.2.2-11292-1-91	Dr. Kuda	35532	26.4.1991

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungs-
gesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz
und das Bundes-Personalvertretungsgesetz
geändert werden; Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme
Ihre GZ 920.320/11-II/A/6-91 vom 3.4.1991

Zu Art. II des ggstdl. Entwurfes wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Für Lehrlingsaufnahmen bei den Österreichischen Bundesbahnen
ist ein besonderes Aufnahmeverfahren vorgesehen, bei denen die
Aufnahmewerber spezifischen Aufnahmetests unterzogen werden.
Diese Vorgangsweise entspricht der bei der Post- und Telegra-
phenverwaltung für Lehrlinge vorgesehenen Vorgangsweise.

Gemäß der im Artikel I, § 51 Abs. 2 Z 3 des vorliegenden Ent-
wurfes vorgesehenen Regelung, sind diese Lehrlinge der Post-
und Telegraphenverwaltung von der Anwendung der Bestimmungen
über die Aufnahme in den Bundesdienst ausgenommen.

Es wäre somit auch für den Bereich der Österreichischen Bundes-
bahnen eine adäquate Regelung erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, im Artikel II eine weitere Änderung des ÖBB-Ausschreibungsgesetzes aufzunehmen, mit der ein neuer § 17a folgenden Inhalts geschaffen wird:

"§17a. Für Lehrlinge der Österreichischen Bundesbahnen, für die spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind, finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 keine Anwendung."

Die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Für die Österreichischen Bundesbahnen
Der Personaldirektor

Dr. Piskaty eh.